

55. Ist für die Klage auf Unterlassung einer durch den Inhalt eines Zeitungsartikels begangenen Ehrverletzung das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Zeitung verbreitet wurde?

RPD. § 32.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 15. Januar 1912 i. S. St. (Bekl.) w. A. (Kl.).
Rep. VI. 128/11.

- I. Landgericht I München.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Handelsblatte der Frankfurter Zeitung erschien ein Artikel, der das Verhalten des Klägers, der Großaktionär und Mitglied des Aufsichtsrats der B.'schen Bodenkreditanstalt zu W. war, in scharfer Weise besprach und tadelte. Der Beklagte hatte die Nummer als verantwortlicher Redakteur des Handelsteils gezeichnet und die Haftung für den Artikel übernommen. Der Kläger erhob beim Landgerichte München, in dessen Bezirke die Frankfurter Zeitung verbreitet worden war, Klage auf Unterlassung der in dem Artikel enthaltenen angeblich seine Ehre verletzenden Aufstellungen.

Das Landgericht gab der vom Beklagten vorgeschützten Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts statt. Das Oberlandesgericht verwarf die Einrede. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Die Klage wird auf die reichsgerichtliche Rechtsprechung gestützt, wonach der durch eine unerlaubte Handlung Verletzte nicht auf Schadenersatz beschränkt ist, sondern einen Anspruch auf Unterlassung dann hat, wenn ein unerlaubtes Verhalten bereits verwirklicht wurde und weitere Eingriffe zu besorgen sind. Der Kläger behauptet, daß der Beklagte durch den von ihm aufgenommenen Artikel vorsätzlich seine Ehre, ein nach § 823 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 185—187 StGB. geschütztes Rechtsgut, widerrechtlich verletzt und daß er weitere Ehrverletzungen gleicher Art vom Beklagten zu gewärtigen habe.

Die Klage richtet sich mithin nicht gegen die Störung eines absoluten Rechts; sie ist nicht negatorischer Natur. Es handelt sich auch nicht um einen nur objektiv widerrechtlichen Angriff gegen ein geschütztes Rechtsgut im Sinne der Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 7. Deshalb ist das Vorbringen der Revision gegenstandslos, daß in einem solchen Falle der Gerichtsstand des § 32 BPO. nicht Platz greifen könne. Sondern die Klage ist eine sog. deliktische Unterlassungsklage, die auf der vorsätzlichen Verletzung

eines fremden Rechtsguts beruht. Eine solche Klage ist jedenfalls dann eine Klage aus einer unerlaubten Handlung, wenn sie wie hier ausgesprochenermaßen in einer vorausgegangenen unerlaubten Handlung ihren Grund hat. Ob das gleiche gelten würde, wenn die Unterlassungsklage angestellt würde zur Abwehr einer angedrohten oder in Aussicht stehenden unerlaubten Handlung, bedarf keiner Erörterung.

Die Frage ist also lediglich, ob die unerlaubte Handlung, aus der geklagt wird, in München begangen wurde. Der Kläger klagt aus einer gegen ihn verübten Ehrverletzung auf Unterlassung künftiger Ehrverletzungen. Die Ehrverletzung soll durch einen Artikel der Frankfurter Zeitung verübt sein, die in München verbreitet wurde. Wie der erkennende Senat bereits in den Entscheidungen des RG.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 364 im Anschluß an die Rechtsprechung der Strafsenate des Reichsgerichts ausgesprochen hat, wird eine durch Verbreitung eines Preßerzeugnisses verübte unerlaubte Handlung nicht bloß da begangen, wo das Preßerzeugnis hergestellt und von wo aus es verbreitet wird, sondern auch da, wo die Verbreitung selbst stattgefunden hat, wo also, wenn durch das Preßerzeugnis eine Ehrverletzung begangen wird, diese durch die Verbreitung zur Kenntnis dritter Personen gelangt. Hiernach ist der Gerichtsstand des § 32 ZPO. in München gegeben.

Der Senat verkennt nicht, daß damit bei Unterlassungsklagen wegen Ehrverletzungen, die durch den Inhalt einer Druckschrift begangen werden, der im Gebiete des Strafprozesses durch § 7 Abs. 2 StPO. beseitigte sog. fliegende Gerichtsstand der Presse für den Zivilprozeß aufrechterhalten wird. Er sieht sich aber, wie schon in dem angeführten Urteile hervorgehoben ist, außerstande, die fragliche Bestimmung der StPO. auf den Zivilprozeß zu übertragen."